

Zur Familiengeschichte der Freiherren von Bouchenröder.

Von Dr. jur. Moriz Hansult

Vor uns, denen die heute im Sauseschritt eilenden Stunden jeden Augenblick etwas Neues bringen, taucht im Wunschtraum vom Tage als Idealzustand zuweilen die gute alte Zeit auf, als Zeit voller Begehagen, als Zeit der Stille und ohne Aufregungen — wenigstens in den eigenen vier Wänden. Und wir sehnen uns fast schmerzhaft nach ihr. Aber Begehren läßt eine Sache immer idealer erscheinen, als ihr Genießen ist. Und wie mit fast all dem unerreichbaren Schönen, das wir in sentimentaler Wehmut uns quälend ausmalen, ist es in der Tat und in der Wahrheit auch nur eitel Schein mit der „guten“ alten Zeit. Das mag uns die aktenmäßige Geschichte einer althessischen Patrizier- und Adelsfamilie aus Barock- und Rokokozeit zeigen, die sich liest wie ein aufwühlender Roman; aber alle diese Menschen haben wirklich gelebt, geliebt, gehaßt, gekämpft und gelitten, so wie es hier geschildert wird: hinzugefügt oder verschwiegen ist nichts¹⁾.

So aber beginnt die Tragödie. Anton von Barthelt, Freiherr auf Litspenhausen²⁾ und Bramhof, Erzellenz, Kurmainzischer Hof- und Revisionsgerichts-, auch verschiedener Stände Geheimbter Rat und Oberamtmann zu Eschborn und Frau Anna Magdalene geborene von Gentsch hatten einen großen Besitz an Geld und Gütern, aber keine Leibeserben. Sie taten daher, was in solchen Fällen der Gewissenhafte zu tun pflegt — sie errichteten 1705 ein gemeinschaftliches Testament und hinterlegten es 1707 vor dem Kaiserlichen Notar in Frankfurt a. M. in dem Herzoglich Schönburgischen Freien Hof. In dieser letztwilligen Verfügung setzten die Eheleute u. a. sich gegenseitig als Erben ein. Die Testatoren taten indes auch noch anderes, etwas, was seltener vorkommt, hier aber als Mittel zur Erhaltung des Familienglanzes durchaus verständlich ist: sie errichteten 1712 letztwillig ein nachgeschriebenes Familienfideikommiß, d. h. ein unbelastbares, nur

ungeteilt und nur durch Erbfolge übertragliches Familiengut — wohl im Glauben, so die Spur von ihren Erdentagen festzuhalten, und zwar für die den Namen des Testators führenden Bruderkinder nach dem beiderseitigen Ableben der Eheleute von Barthelt; soweit die Erbgüter Eschborn und Okristel rechtlich in Betracht kamen, waren diese zugunsten des Mannesstamms also der allgemeinen Erbmasse entzogen. Und mit diesen beiden Verfügungen schienen die irdischen Sorgen hinsichtlich ihres Vermögens in schönster Weise für die Erblasser behoben. Allein menschliche Werke sind nicht für die Dauer geschaffen. Das erfuhren auch die Geheimratscheleute. Mannigfache Schicksale und Änderungen hatten sie wie ja alle Menschen bereits in der Familie gehabt. Des Mannes Eltern: Peter Barthelt von Lisperhausen und Schrapfendorf, Hessen-Rassellischer Obrister und Kommandant des Schlosses Marburg und Frau Anna Christine, geborene Breithaupt, von Kreuzberg in Thüringen waren schon lange verstorben und in Marburg in der Totenhofskirche und in Rotenburg a. d. Fulda begraben. Aber auch von ihren acht Kindern (darunter sechs Söhnen) lebten nur noch der Geheimrat Anton und eine Schwester Anna Christina, die Ehefrau des Kapitäns von Mortier: der älteste George Hermann, Erbherr auf Mischels, und seine Frau, eine geborene Spangenberg, waren tot und in der Neustadtkirche zu Rotenburg begraben. Tot waren der nächstjüngere Bruder Johann Christian auf Lisperhausen, Hessen-Rassellischer Obrister, sowie seine erste Frau, eine geborene Barthelt³⁾, und auch seine zweite, eine geborene Homberg zu Bach⁴⁾. Der nächste Bruder Johann Kaspar war als Cornet ledig gestorben und im Dorfe Bach begraben. Tot war die älteste Schwester Anna Martha, verheiratet gewesen mit dem Kapitän Josias von Homberg zu Bach. Nun aber die beiden letzten Brüder. Sie waren auf tragische Weise ums Leben gekommen. Der Kapitän Johann Peter Barthelt wurde vor Negroponte⁵⁾ totgeschossen, und der Kapitänlieutenant Ernst David Barthelt war erschlagen worden; er liegt zu Dierdorf (Driedorf) auf dem Westerwald begraben. Beide hatten keine leiblichen Erben hinterlassen, so daß nur vier Stämme in Betracht kamen: in den Kindern von George Hermann (I), Johann Christian (II), Anna Martha (III) und Anna Christina (IV). Davon waren nur Stamm I und II Fideikommissanwärter. Von dem ersten Stamm, der uns hauptsächlich angeht, hatte die eine Tochter Louyse Margarethe den Rittmeister von Amelungen geheiratet. Dieser war „böshafterweise von einer von Buttlar erstochen“ worden. Die Witwe hatte in zweiter Ehe einen

Kapitän von Andrä geehelicht. Ihre Schwester Charlotte Sophia Margarethe „heuratete den Prediger zu Rengshaus“ Johann Friedrich Reinhardt und hatte mit ihm zwei Kinder, eine Tochter Antonia Magdalena, die nach 1714 starb, und einen Sohn, von dem noch die Rede sein wird. Die jüngste Schwester Anna Martha ehelichte den Lieutenant Johann Dietrich von Andrä, den späteren schwedischen Kapitän, dem sie sechs Töchter gebar. Die Schwestern werden uns neben den Söhnen des Stammes (I) noch eingehend beschäftigen.

Wie schon angedeutet, sehen sich die beiden Erblasser in Eschborn, durch die Unzulänglichkeit alles Menschlichen, schon 1714 veranlaßt, ein neues Testament zu errichten und darin auch ihre Stiftung zu ändern. Sämtliche Änderungen werden in der Urkunde ausführlich begründet. So in erster Linie bezüglich des Fideikommisses, das dem Stifter sehr am Herzen liegt, also dem Manne — die besonderen Verfügungen der Ehefrau werden unten noch besonders betrachtet werden. Der Geheimrat spricht prunthast und feierlich über die Motive: „Weil solches (Fideikommiss) aber nur Streit und Unwillen causieren und veranlassen möchte, daß die Söhne sich darein setzen und faulzen und weder Gott und dem Nächsten dienen würden, wie solches leider genugsam bekannt und geben es die traurigen Exempel, daß dergleichen Müßiggänger sich auf ihre Einkünfte verlassen, über sich sitzen und weder sich noch dem Nebenmenschen nütze sind, also darüber verderben und verstocken und den Segen Gottes, darüber wir Menschen nur vom lieben Gott als gute Haushalter gesetzt sind, seinen hochheiligen Namen zu verherrlichen und den nothleidenden Nächsten damit zu dienen, übel verschwenden. Ob wir nun wohl von unseren Vettern solches nicht hoffen wollen, sondern viel ein besseres Vertrauen zu ihnen haben, so haben wir ihnen aber alle Gelegenheit zu benehmen, die Sache folgendermaßen gestaltet eingerichtet und die V.D. 1712 gänzlich aufgehoben. Nämlich wir ordinieren und wollen, daß alle unsere Habseligkeiten, als die zwei Güter hier in Eschborn und das zu Dkriftel, auch die auf dem Dorf Dkriftel und auf die Cronbergische Güter zu Ober-Höchststädt und das hiesige Rittergut ausgeliehenen Kapitalien und die Güter in Unterhessen, und alle Kapitalien sollen allesämtlich ein ewig Fideikommissum sein und durch einen Verwalter, welcher hierzu soll bestellt werden, allzusammen dergestaltet verwaltet werden, als ob wir noch am Leben wären. Es sollen aber aus den Einkünften, so gegenwärtig ohne das, was in Hessen alle Jahr eingehet, zum wenigsten ad 1525 fl. sich belaufen, eher mehr als weniger, alle Jahr, und zwar nach unserer

beider Absterben, jedem Stamme, also nämlich unseres ältesten Herrn Bruders und Schwagers George Hermanns hinterlassenen Kindern 150 fl., unseres seeligen Herrn Bruders und Schwagers Johann Christians Kindern 150 fl., den Gulden zu 60 Kr., gezahlet (werden), welche sie unter sich gleichtheilen sollen und werden sie allerseits darin zu Erben eingesetzt und einer dem Anderen substituirt.“ Ebenso erhalten diese 150 Gulden jährlich auch der Stamm Anna Martha von Homberg zu Bach und der Stamm Anna Christina von Mortier. „Auch damit daraus hiernächst bei der posterität keine confusion oder falsche supposition vorgehet, so habe“ — fährt der Verfasser fort — „den Stammbaum hierbei als eine Beilage drucken lassen.“ Es folgt die Bestellung eines Kellers und Rentmeisters für das Fideikommiß: „weilen mein jetziger Pfachter und Hofkeller Johann Konrad Stroh sich wohl bei mir aufgeföhret, also habe ich ihn (hierzu) bestellt.“ Auch als Pächter soll er bleiben, ebenso eintretendenfalls sein Sohn oder sein Tochtermann Pächter und Rentmeister werden gegen genau bestimmte Vergütung (im Jahr 100 Gulden und freie Wohnung). „Dem jüngsten Söhnlein (der Eheleute Stroh) David, welchen wir sonderlich wohl leiden können, vermachen wir zum Studium jedes Jahr 50 Rthaler und solches drei Jahr, also zusammen 150 Rthaler, sollte er aber nicht studieren, so legieren wir ihm 100 Rthaler und wird uns lieb sein, wenn er sich schicket, daß ihm oder welcher sich am besten von deren Kindern dazu schicket und tüchtig ist, die Pfachtung und Rentmeisterei zukommt und dazu unausföhlich als eine von uns gemachte Stiftung sollen bestellt werden. Doch alles nach Gottes Willen!“ Mit solchem Vorbehalt schließt der Geheimrat diesen Abschnitt wie in düsterer Ahnung des Kommenden. Zweierlei fällt bei den angezogenen Verfügungen auf — sie werden mitgeteilt nur, soweit sie im Rahmen der Darstellung notwendig sind. Zunächst das Vermächtnis an den kleinen David Stroh. Man ist versucht, diesen menschlichen Zug des kalt abwägenden Juristen und Staatsmanns auf besondere Verhältnisse zurückzuführen, vielleicht auf Bande des Bluts, die Anlaß gegeben haben zu dieser auffallenden Begünstigung eines immerhin doch fremden Menschen. Allein diese Annahme würde fehlgehen, das ist sicherlich nicht der Grund gewesen: auch für Studenten hat der Geheimrat weiter ein Familienstipendium im Testament geschaffen. Schon dieser Umstand würde das Vermächtnis für den Jungen im Zusammenhalt mit der Erklärung beider Erblasser, daß sie jenem wohlgesinnt seien, verständlich machen. Aber es handelt sich wohl noch weiter um eine aus stiller Sehnsucht des kinderlosen

Ehepaars heraus getroffene Freigebigkeit. Und es handelt sich letzten Endes um das wohlverstandene eigene Interesse: man wollte sich eine weitere tüchtige Generation von Rentmeistern heranziehen.

Ferner ist auffallend bei der letztwilligen Verfügung der Ehegatten die Passivität der Frau: sie bedenkt ihre Sippe nicht. Daß diese völlig ausgestorben gewesen sei, besonders im Mannesstamm, können wir kaum annehmen. Daraus ist wohl zu schließen, daß es eignes Gut ist, worüber der Ehemann allein verfügt und naturgemäß dann nur zugunsten seiner Blutsfreunde. Es muß sich weiter dabei gehandelt haben um vom Manne persönlich⁶⁾ erworbene Güter; denn die Familie Barthelt selber ist nicht reich gewesen an Schätzen, die der Rost und die Motten fressen oder die Diebe stehlen. Das beweisen die Familienakten. Aber ganz und gar wird die Familie der Frau doch nicht übergangen: die Tochterkinder ihrer Schwester wurden mit einem im Verhältnis allerdings kleinen Vermächtnis bedacht. Die Mädchen sollen jedesmal zur Aussteuer je 400 Gulden erhalten, besonders soll das der Fall sein bei der Tochter Anna Magdalene, die die Erblasserin aus der Taufe gehoben hat. Es handelt sich um die Kinder der Ehefrau Anna Magdalene, geborenen von Biedenfeld — wie sie selber, von Bielefeld, wie die Erblasser stets schreiben — die den Hofrat Johann Philipp Bourdon geheiratet hatte. Sie erbt u. a. das Mobiliar. Die Ehefrau bestimmte ferner für die Armen in die Bruderskirche zu Kassel 200 Gulden.

Zum Schluß werden die einzelnen Stämme selber aufgefordert und ermahnt, „daß diese unsere gute Intention quovis modo sustiniert werde; allemassen wir hierdurch verbieten durchaus von dem Fideikommiß nicht das geringste zu veräußern, zu verpfänden und zu beschweren, denn welcher dagegen und diese unsere buchstäbliche Verordnung mißhandeln wird, der oder diejenige werden einen immerwährenden Fluch über sich laden und machen sich dieser unserer Verordnung untüchtig . . . Gleichwie es nun unser Wille und Verlangen ist, daß dieser unser letzter und liebster Wille heiliglich gehalten werde“, so werden von den Erblassern ersucht ihr gnädigster Landesherr und Lebensfürst, der Landgraf zu Hessen-Kassel, die Hochgräfliche Herrschaft zu Bsenburg-Büdingen in Offenbach, und der Hochlöblichen Reichsritterschaft in der Wetterau Direktorium, „auf geziemendes Ersuchen darüber steif und fest zu halten und diese Verordnung dergestalt zu manutienieren, daß dagegen nicht mißhandelt oder derselben auf einige Weise kontravenieret werde; der große Gott als der gerechte Richter der Toten und der Lebendigen wird solches vergelten und diejenigen, welche der Gerechtigkeit mit

beipflichten, belohnen.“ Etwas wie dumpfe Furcht klingt uns, wenn schon ihnen unbewußt, in diesen Drohungen der Testatoren auf. Aber nichts ist dauernd auf Erden als der Wechsel. Das neuerungsfüchtige Schicksal gönnte den beiden Hochbetagten die wohlverdiente Ruhe noch immer nicht. Nochmals mußte der alte Mann zur Feder greifen, um seinen und seiner Ehegefährtin Nachlaß im einzelnen neu zu ordnen. Im Jahre 1731 wird von ihnen in Ruheleben verfügt: „Wir Eheleute haben ein solennes testamentum in anno 1705 aufgerichtet und darinnen uns reciproce einander als Erben eingesetzt und nach des Lebendigen Tode die behörige substitution verordnet, wobei wir es denn nach dessen solennität lassen. Nach deme aber der barmherzige Gott unser Leben bis anhero aus unermesslicher Güte gefristet und uns Zeit gegönnt, unsere Seligkeit in Furcht und Liebe Gottes durch die Kraft und Beistand des Heiligen Geistes zu wirken, dadurch dann die durch Christum erworbene Gerechtigkeit in uns bestätigt worden, davor wird unendlichen Dank erstatten; wie dann auch der grundgütigste Gott uns das Zeitliche gesegnet, daß dadurch vieles geändert werde, so urkunden und bekennen wir Eheleute durch dieses codicillum⁷⁾, so wir uns (im Testament) vorbehalten und ausbedungen haben“, heißt es dort in der klaren Handschrift des Geheimrats. Es folgen die Bestimmungen. Das Fideikommiß bleibt in Kraft und die Verordnungen zum Testament von 1714 werden bestätigt. Letztere bestehen darin, daß die Bestimmungen zugunsten der Familie Stroh aufgehoben werden. Der Vater Stroh ist kassiret worden wegen der Kinder, „indem die Kinder sich nicht aufführen wie wir verhoffet gehabt“. Sie betreffen weiter die Familie Bourdon: „weilen das Mädchen (Anna Magdalena) sich verführen lassen und heimlich mit dem Bösewicht, dem Rutscher Konrad Hahner, so selbige verführet, durchgegangen, so ist alles dieses und was wir zum besten ihr tun wollten, gänzlich aufgehoben“.

Hier ein paar Zusätze zu den menschlichen Losen der Strohs und Bourdon.

Was die jungen Strohs sich zu schulden haben kommen lassen, wissen wir nicht. Gegen den Vater selber lag wohl nichts vor. Aber er mußte unter der Schuld seiner Kinder leiden. Er wird abgesetzt, „soll aber, solange er lebt und sich nicht unverdient macht, auf unsrer Freiheit in dem Hause vor dem Bromhof wohnen und die Freiheit genießen“. Hier im Leid ist er bald darauf gestorben: „ist nun durch seinen Tod aufgehoben“, heißt es von fremder Hand bei diesen Bestimmungen.

Auch wie die unselige Anna Magdalena Bourdon geendet hat, wissen wir nicht. Vielleicht im Unglück und tiefsten Elend. Der Zuname ihres Liebsten taucht in den Akten unter den Bewohnern in Okristel öfters auf. Im Jahre 1712 werden hier genannt: Der gewesene Schultheiß Jakob Hanner und ferner ein Johann Heinrich Hanner. Vermutlich stammt jener Hanner ebenfalls aus Okristel, in dem der Geheimrat ja ein Gut hatte.

Diese beiden Änderungen zum Testament von 1714 sind dieser Urkunde von der Hand des Geheimrats an den einschlägigen Stellen bereits beige geschrieben gewesen. Das Rodizill fährt nach ihrer Bestätigung fort: Da „die in anno 1707 gemachte Verordnung wegen unseres Veters Christian Elias von Barthelt und Base Anna Magdalena von Bielefeld, wegen jenes miserablen Zustands, daß derselbe seiner Sinne beraubt worden, vom lieben Gott nach dessen heiligen Willen geändert worden, desgleichen auch mit der von Bielefeld, welche nachher den Hofrat Johann Philipp Bourdon geheiratet . . . cessirt also die conditionierte adoptio, sollen ihr die Ehegelder von 4000 Gulden, die bis auf 1893 Gulden abgetragen sind, bezahlt und die Pension (Zinsen) dafür primo martii jederzeit entrichtet werden“.

Die Legata vor die Armen in Cassel und zu Rotenburg (soll wohl heißen: Okristel) werden deswegen aufgehoben, weil es ganz unrichtig mit solchen Legatis zugehet und Verdruß und chagrin causiren, wie ich mich denn über die injustiae zu beklagen habe⁸).

Weiter wird angeordnet: Da von den Kindern des Stammes I George Hermann der obengenannte Christian Elias sich im Kloster Haina⁹) befindet, so wird dessen Anteil mit einem Fünftel von 150 Gulden vom Fideikommiß nicht bezahlt; ferner, da die Kapitänin von Andrá Louyse verwitwet gewesene von Amelungen, die ihr geliehenen 500 Rthaler den Erblassern nicht zurückgibt und trotz allen Anmahns keinen Heller Zins zahlt, so hat sie sich ingrati⁸) bezeuget, so daß sie, es sei denn, daß sie noch bei jener Lebzeiten zahlt, nichts zu genießen haben, vielmehr ausgeschlossen sein soll, und da endlich sich Frits Hermann „sehr übel aufgeföhret“, indem er unter nichtigen Vorwänden über die ihm vom Geheimrat anvertraute Erhebung von Geldern in Hessen keine Rechnung tut und reliqua praestiret¹⁰), soll er auch nichts zu genießen haben. An beider Statt treten die Ehefrau Reinhardt und die Ehefrau des Lieutenants Hermann Dietrich von Andrá Anna Martha.

Diese Verfügungen bedürfen kaum einer Rechtfertigung. Geld muß auch seinen Zuchtmeister haben. Das wußte der Geheimrat genau. — Frits

Hermann mußte das nicht; seine Unfähigkeit mit Geld umzugehen, mit eigenem wie mit fremdem, führte zu seinem finanziellen Zusammenbruch. Er war Erbherr auf Mischels, und mit der Zwangsverwaltung dieses Hofguts nahm seine tolle Wirtschaft ihr Ende.

Endlich heißt es: Da der Keller Stroh cassiret und an dessen Statt Lieutenant von Andrae als Administrator des Fideikommisses bestellt sei, so solle dieser auch die Bestallung, die Stroh jährlich deshalb gehabt, erhalten. Mit diesem Codizill erreichen die letztwilligen Verfügungen der Erblasser ihr Ende. Wir haben den Eindruck eines klugen, gerechten und frommen Haushalters bei den Verfügungen des Mannes, der ja allein Meister vom Werk war.

Im folgenden Jahre starb der Geheimrat (1732) und das Jahr darauf seine Witwe (1733). Raub hatten die alten Leute die Augen geschlossen, da geschah etwas, was sie sich bei allen ins Auge gefaßten Möglichkeiten doch nicht hatten träumen lassen: Die vier Erbstämme hoben auf einer Familientferenz „in Hessen“ das Familienfideikommiß einhellig auf — trotz des ihnen für diesen Fall angedrohten dinglichen Fluchs der Erblasser und der ihnen angedrohten gerechten Strafe Gottes. Auch ein Kaiserlicher Notar hat 1744 in Allendorf an der Werra nicht lange gezögert, diesen „Transakt“ zu „konformieren“ und zu „corroborieren“¹¹). Er hat sein Gewissen zu beruhigen geglaubt mit dem Zusatz auf der einschlägigen Urkunde „als habe (ich) selbigen ihre Bitte nicht abschlagen können“, nachdem sie zur Beurkundung vor ihm erschienen waren. Juristisch waren die Erben im Recht. Aber noch ist die Zeit der „Stillen im Lande“, noch hat der Pietismus in Hessen nicht ganz abgewirtschaftet. Daher der unsachliche notarielle Zusatz. Mit dem Aufhebungsbeschluß war eingetreten, was der Erblasser unter allen Umständen hatte verhindern wollen — die Zertrümmerung seines Immobilial-Nachlasses. Wir kennen eine Sage aus dem klassischen Altertum von König Midas. Alles, was dieser berührte, wurde zu Gold; an den Sohlen des Geheimrats haftete aber Unrat bei seinen Schritten für die Blutsfreunde: was er in die Hand nahm, mißriet ihm, und alle seine Pläne verliefen im Sande. Sein wirtschaftliches Lebenswerk, an dem er unermüdlich jahrzehntelang gearbeitet hatte, war damit zerronnen, und zwar vom nichtigsten bis zum wichtigsten des Inhalts: Stroh mußte, schon ein übles Vorzeichen für das Fideikommiß, cassiert werden und mit ihm fielen alle guten Pläne für seine Kinder, besonders für den jungen David. Die geplante Heirat des Fräuleins von Biedenfeld mit Elias Christian Barthelt (dem ältesten

Sohne Georg Hermanns) wurde durch dessen Geisteskrankheit unmöglich. Hieran zerschellte auch die in Aussicht genommene Adoption der beiden Nupturienden. Die Vermächtnisnehmerin Anna Magdalena Bourdon ließ sich vom Kutscher ver- und entführen; sie schied so aus dem Schoße ihrer Sippe, die sie wie eine Tote betrauerte. Hermann Friedrich (Frisz Hermann, wie der Erblasser ihn nennt), lohnte ihm sein Vertrauen durch Unterschlagungen. Und endlich standen alle in der Familie wie ein Mann gegen ihn noch im Grabe auf, als es galt, sein Geld und Gut ohne Fesseln in die Hände zu bekommen: sie zertrümmerten das Fideikommiß. Gerade derjenige, den der Geheimrat als Verwalter seiner Stiftung berufen hatte, Lieutenant Hermann Dietrich von Andrä, der am meisten Grund gehabt hätte, für Erhaltung einzustehen, trat als Bevollmächtigter aller Interessenten für die Auflösung ein.

Wie dem Lebenden so blieb auch dem Toten das Unglück treu. Aufschlußreich ist die Begründung des Aufhebungsbeschlusses: „In Ansehung der ziemlich stark und auf viele Personen angewachsenen Familie aber gedachtes Fideikommiß viele Irrungen, da insbesondere Ein und Andere nach Inhalt des vorerwähnten testamenti davon excludirt sind, unter den Herren Anverwandten erregen möchte, so haben sämtliche Herren und Frauen Interessenten vor sich und ihre Erben und Erbnahmen, auch teils mit Beistand ihrer Herrn Vormündern sich dahin wohlbedächtlich verglichen, zu Beibehaltung alles Friedens und Einigkeit ermeldtes Fideikommiß unter der Familie gänzlich aufzuheben und die vorhandenen Kapitalien bis auf einige wenige in Hessen, welche samt dem Eschborner und Otrifteler Gut besage darüber ausgefertigten Kaufbriefs (1737/38) an Herrn Lieutenant Hermann Dietrich von Andrä und Doctor Johann Wilhelm Stirn¹²⁾ im Miterbe käuflich überlassen werden, unter sich die vier Stämme jezo lebend in aller Eintracht zu verteilen, wie denn solche auch wirklich bereits vertheilt sind. Zu diesem Ende der ermeldten vier Stämme im Fall ein oder der andere dieses getroffenen Transakts wegen Heut oder Morgen zu quaerulieren sich unterfangen wollten, Einer vor Alle und Alle vor Einen zu stehen und communem causam¹³⁾ gegen die Friedensstörer zu machen, mithin sich untereinander zu schützen und die Eviction¹⁴⁾ zu leisten, sich kraft dieses verpflichten mit Verzicht aller in genere et specie dagegen zu statten kommenden Ausflüchten, wie die nur Namen haben mögen, alles getreulich sonder Gefährde.“

In der That war die Familie stark angewachsen. Es kamen als Erben in Betracht die von Andrä, die Barthelt, die von Barthelt, die von

Breithaupt, die von Homberg zu Bach, die von Ludloff, die von Kuzleben, die von Leckow, die von Mortier, die von Schmiedeberg, Pfarrer Dr. Stirn (als zweiter Ehemann der Witwe des Pfarrers Reinhardt, Charlotte Margaretha), die von Totleben, und als Vermächtnisnehmer die Familie Bourdon. Wobei noch zu erwähnen ist, daß die Familie oft doppelt miteinander versippt und verschwägert war. So heiratete ein Homberg eine Barthelt und gleichzeitig zum Ausgleich im Familienvermögen ein Barthelt eine Homberg, oder ein Barthelt heiratete wieder eine Barthelt, oder zwei Brüder Andrä heirateten zwei Schwestern Barthelt, oder ein Kuzleben heiratete eine Mortier und ein Mortier heiratete eine Kuzleben. Es ist kein Zweifel, daß der Gesamtfamilie als das Wichtigste erschienen ist die Einigkeit unter den einzelnen Stämmen. Einigkeit macht stark, das wußte man genau. Daher die Inheiraten unter der Losung: Alle für Einen und Einer für Alle. Es ist auch kein Zweifel, daß die Enterbten nicht eher Ruhe gaben, bis sie das erhascht hatten, worauf sie nach ihrer Abstammung Ansprüche zu haben glaubten. Alledem trug man Rechnung. Im Jahre 1733/34 wurden zunächst abgefunden durch ein „freundschaftliches Comportement“ aller Stämme: Friedrich Hermann und die Kapitänin von Andrä sowie die Witwe Anna Magdalena Bourdon für sich und als Vormünderin ihrer Kinder. „Was die 400 Gulden aber betreffen, so sich die älteste (Tochter Anna Magdalena) verlustig gemacht hat, bleiben gleichfalls bei ihrem valore testamenti und cessiren billig“¹⁵). Auch der im Kloster Haina befindliche Geistesranke Elias Dietrich erhält verständlicherweise nichts. Tatsächlich war 1734 die Aufhebung des Fideikommisses in allen Teilen geregelt und beendet. Rechtlich aber dauerten die Verhandlungen durch Erfüllung der notwendigen Formalien noch etwa zehn Jahre. Erst 1744 konnte die Aufhebung nach Gesetz betätigt werden. Freilich, vor der Erreichung des Zieles waren viele Hindernisse zu nehmen gewesen. Aber so langsam brauchte der Verlauf der Dinge nicht zu sein, als ob (wie Johann Philipp Anton von Homberg zu Bach im Jahre 1739 an Lieutenant von Andrä schrieb) die Sache „auf der Ochsenpost gegangen“ sei.

Bei der Abstufung des Ostrifler Gutes aus der Erbmasse ist der Name des Doktor Stirn als dessen Käufer gefallen. Stirn hatte, wie bereits bemerkt, die Witwe des Pfarrers Reinhardt, eine geborene Barthelt, geheiratet. Mit dem Austausch dieses Mannes in der Familie Barthelt-Andrä hat das dunkelste und schmerzlichste Kapitel in deren Schicksalsbuch begonnen. Wann die Ehe geschlossen wurde, steht dahin.

Jedenfalls aber erst nach 1732. Denn 1732 lebte der erste Mann, Pfarrer Johann Friedrich Reinhardt, noch in Kengshausen. Von ihm wissen wir wenig. In den Akten befindet sich nur sein Schreiben an Lieutenant Hermann Dietrich von Andrä von 1732 mit der Anrede: „Monsieur très honoré frère“ und der Unterschrift „m(eines) h(och) g(eehrten) u(nd) h(ochwohlgeborenen) Bruders dienstwilliger J. F. Reinhardt“, worin er die Vollmacht unterschrieben und gesiegelt zurückschickt mit dem Anfügen, daß der Herr Bruder den Botenlohn von Frankfurt in Rechnung bringen müsse, er habe nicht nötig, „diesen ans Bein zu streichen“ und schließt: „Wir grüßen Sie sämtlich!“ Im Jahr 1733 ist Frau Reinhardt bereits Witwe, ebenso noch 1734 in Homberg (Efze) bei Unterschrift einer Urkunde — hier ist ein Valentin Stirn erbetener Zeuge. 1738 aber unterzeichnet sie als Charlotte Margareta Stirn den Ankauf des Okristeler Gutes. Dieses Gut hätte der Käufer des Eschborner Gutes Hermann Dietrich von Andrä¹⁶⁾ ebenfalls gerne gehabt. Aber die Eheleute Stirn hatten ihn während der Verhandlungen hierüber überlistet. Des Eschbörners Darstellung von dem Vorfall mag hier folgen, und zwar in seinen eignen Worten — Frische und Ursprünglichkeit der Darstellung eines Mitspielers werden durch Schilderung von Nachfahren nicht erreicht. Sie birgt nur die eine Gefahr, daß der Darsteller aus der Zeit nicht gerecht bleibt. Bei Andrä habe ich aber keinen Zweifel, daß er wahrheitsgemäß erzählt. Aber wir sind ja alle Menschen, auch Hermann Dietrich war ein Kind seiner Zeit, seines Stammes und seiner Familie. Man hatte da immer den Namen des lieben Gottes im Munde, aber Sehnen nach Rache im Herzen, so auch Andrä. Jedoch seine peinliche Sorgfalt in allen Sachen zeigen uns eben seine Nachlasspapiere, besonders die Familienakten. Gewissenhaft hat er alle Schriftstücke, die irgend von Wert sein konnten, aufgehoben. Er erzählt ohne Angabe von Ort und Zeit unter der Überschrift „Gegenrechnung was (ich) an dem Gut zu Okristel dennoch zu praetendieren habe, die (ich) aber nicht anderst als umständiglich melden kann, wie sich solches zugetragen. Als dieses:

1) Die verstorbene Frau Stirnin¹⁷⁾ hatte erstlich einen Pfarrer in Hessen; mit dem hatte sie zwei Kinder: die Tochter starb, der Sohn blieb leben. Hier wurde der Stirn Informator bei. Der erste Mann starb aus chagrin. Inzwischen heiratete diese ihren Informator und zog mit ihm in Homberg in Hessen. Und bezahlte auf seines Vaters Haus, das alles verschuldet war, 900 Gulden. Weilen die Frau vermögend war, mithin trieb er (Stirn) seinen Stieffohn mit Gewalt von sich, der sich

freilich dann auch über chagrinierte, daß er solchen Vater heißen sollte. Er kam hierher und klagete mir seine Not, ferner mit vielen betrübteten Umständen, wie er vertrieben von den Seinen ins Elend wandern müsse: Ein junger schöner Mensch von 18 Jahren. Diesen Umstand schrieb (ich) an seine Mutter und führete ihr zu Gemüte, was sie dachte in Ansehung des Vermögens von seinem seligen Vater und er nur das einzige Kind wäre. Zu dem Ende schickte (ich) solchen jungen Menschen ihr wieder zu, durch einen aus Offenbach namens Niklas Juheler, welcher Informator bei meinen Kindern war. Allein es währte keine vier Wochen, war er wieder hier. Die Mutter schrieb per posto gleich hierher: Soferne wir ihrem Sohne etwas Geld geben würden, wäre es auf ewig verloren. Hierauf war der Mensch so verlegen, und ging mit in den letzteren Türkenkrieg (1736—1739) und hat sein Leben elendiglich verloren. Hier war des Informators als Stiefvaters Tun zu ersehen.

2) kaufte nachher seine Frau, die verstorbene Stirnin ihm ein(en) Kapellen-Dienst in Hessen Rotenburg, den sie auch bezogen. Gleich wie da mir dann von sämtlichen Herren von Barthelts Erbenpräsenz gegen das Otristeler Gut, so mir im Los zugefallen in vorhero, dieses (in Eschborn) zu nehmen anerbieten, indem wir in Hessen zur Conferenz zusammen waren, (sie versprachen) nach geschlossener Abrede des Accords, indem ihr Urlaub verflossen, sie wollten ihn unterschreiben und hierher senden. Inzwischen reiste (ich) wieder hierher und lasse den Kaufbrief hier (in Eschborn) aufsetzen und schickte (ihn) nach unserer geschlossenen Abrede in Hessen zu(m) Unterschreiben. Ich warte hierauf 4, 6 bis 8 Wochen. Kriege keine Antwort. So schreibe (ich) nun: mein darauf gezahltes Geld oder den Kaufbrief zu übersenden. Darauf erhalte (ich) die Nachricht, daß die Kapellanleute Stirn 300 Rthaler jenen drei Stämmen dort mehr geboten hätten. Wollte ich wohl oder übel, da (ich) schon darauf vorgeschossen, mußte 900 Rthaler annoch (für Eschborn) bezahlen. Diese fordere (ich) nicht allein an das Gut zu Otristel wieder, sondern auch: da der Kapellan Stirn und seine Frau herkamen und gingen zu dem Rittmeister von Barthelt dem fideicommissario von des Geheimrats von Barthelt zu Otristel verlassenes fideicommiss mit und überplauderten dem, sie wollten seiner Kinder eins zu ihren Erben einsetzen und wollten die Fräulein sogleich mitnehmen; sie sollten ihnen das Gut zu Otristel zu 4 bis 5000 Gulden lassen. Was geschieht? Der Herr Rittmeister von Barthelt überredet in Ansehung dessen also die übrigen Freunde und wird der Kauf in Hessen geschlossen. Die Fräulein von Barthelt¹⁸⁾ halten sie einige Jahre bei sich und schicken sie wieder in

Hessen und ist wegen der schlechten Education ins Unglück kommen. Da nun dieses Gut 3 bis 4 mal soviel wert (ist), so praetendiren meine Kinder die 3fache Laedirung¹⁹⁾ nicht allein sowohl, als (auch) das Gut vor Fideikommiß anzusehen, diemeilen sie (mangels meiner Zustimmung) das Fideikommiß der Vorfahren nicht aufheben dürfen noch können.

3) Darum dieselben das Gut für drei Trumpel mit Arglist an sich gebracht, habe ich die Winterernte annoch daraufgehabt, habe ihnen nicht allein die Pacht bezahlet, sondern ich habe Frau Stirn gebeten, die Aufsicht über die Drescher zu haben. Da haben mir aber 30 Malter Korn mankiert. Sie (die Eheleute Stirn) habens unter ihrem Schloß gehabt. So gehöret es mir auch wieder von ihnen gut getan zu werden. Das Malter zu 3 Gulden.

1) 900 Rthaler oder 1350 Gulden

2) vor Korn 90 Gulden

3) verschiedene Obligationen, die er (Stirn) in Hessen einzuscassiren sollte, werde nächstens (quittirt) einsenden, vermöge seiner eignen Handunterschrift.“ Soweit Andrä. Er hat sich später mit Stirn verglichen und mit ihm verrechnet. Damit waren wohl die wirtschaftlichen Beziehungen unter Beiden geordnet, aber als Andrä seine obigen Beschwerden niederschrieb, ahnte er noch nichts davon, was Stirn ihm auch noch in der eignen Familie antun sollte. Hierüber gibt das Testament von 1770 Auskunft, das Andrä nach dem Ableben seiner Gattin Anna Martha von Barthelt in Mainz errichtete. Mit dieser hatte er, wie gesagt, sechs Töchter. Diese setzt er als Erben ein, die älteste Marie Charlotte Hannetta aber nur auf ihren Pflichtteil. Er schreibt zunächst in seinem „Testament“ in dem bekannten schwülstigen Amtsstil mit den krausen Schriftschnörkeln der Zeit, er habe sein Vaterland²⁰⁾ verlassen und sei nach Eschborn auf den Bramhof durch den Zug des Himmlischen Vaters kommen, wo ihn dieser mit vielfältigem Segen nach seiner mildreichen Güte bedacht und erhalten habe, wie auch die beiden Eheleute der liebe Gott als ein mildreicher Geber alles Guten während der Ehe — Gott sei davor ewig Lob und Dank gesagt — reichlich gesegnet habe. Diese Dankagung ist gewiß nicht nur die in Testamenten übliche Redensart. Das zeigt uns ein Blick auf ein von der Gattin Anna Martha verfaßtes Schriftstück, überschrieben: „Verzeichnis desjenigen, was mein Mann, der Herr von Andree, mit mir bekommen und bar zu seinen Händen empfangen hat“. Hier ist nicht der Ort für Einzelheiten. Uns vermag es nur zu zeigen, daß der Franzose eine gute Partie an der

deutschen Frau gemacht hat und das mit Recht in seinem letzten Willen hervorhebt. In diesem fährt der Hugenotte fort:

„Endlich und letztens ist meine gemäßigte Bekanntmachung hierinnen, wie daß ich obgedacht mein ältestes Kind Marianne Charlotte Hannetten, welche sich vor Gott und den heiligen Befehlen der Enterbung würdig gemacht, um deswillen blos in die Legitima versezt, weilen solches sich von Kindesbeinen an halsstarrig wider ihre Eltern bewiesen, sich widerspenstig aufgeführt, sich in ein liederliches Leben begeben, dabei noch ihren Eltern, besonders mir als Vater, alle Schmach sündlicherweise nachgeredet, darauf mit ihrer leiblicher Muttterschwester Ehemann, dem berüchtigten Stirn zu Ostriftel, in Ehebruch und Blutschande ein Kind gezeugt, worüber wir Eltern uns bald zu Tod betrübet, auch von selbig erlebten Schrecken und vernommenen Sündentat an, meine liebe Ehefrau erkranket und keine Wiedergenesung aller angewandten Mittel ohngeachtet, in Stand zu bringen ware, zumalen diese Schandtochter, nachdem ihre Tante auch verstorben, sich mit dem ehebrecherischen Blutschänder als mehr versündigt, da derselbe die ohnerhörteste weitere Impietät begangen und sein von der Frau zugebracht hoffnungsvolles Söhnchen auf die Seite gebracht, sodasß bis auf den heutigen Tag dessen Leben, Aufenthalt oder Tod verborgen und unbekant geblieben, endlich ein falsches Testament instruiret und in solchem sich zum Universalerben des Ostrifteler großen Gutes und sämtlichen Vermögens insituiret, da doch nicht weniger von meiner seligen Schwägerin zu supponieren, als daß sie einem Manne, der sie als ein solcher Schandbube mißhandelt, von Herkunft und Metier ein Schulmeister gewesen, dessen mit ihm gemachten Das sie von Stund an vor Gott und Menschen bis in Tod bereuet, ihr Vermögen, über welches sie certo modo nicht einmal Meister gewesen, verschreiben und ihr eheleibliches Kind, unwissend ob solches noch lebe, oder wenn solches auch nicht mehr lebete, ihre leibliche Schwester als meine selige Frau denen von Bartheltischen Familienverträgen zuwider excludiere und diesem Lotterbuben zuwende, diesen Bösewicht sie also zu ihrer Eltern und Geschwistern unbeschreiblichen Leidwesen geheuratet und damit effektuiret hat, daß von Anstellung einigen Processus gegen denselben und sein malitiose erdichtetes Testament desistiret und noch zur Zeit ihnen das Vermögen überlassen, darauf aber die weitere Rache Gott befehlen müssen und (aus) diese(n) und noch weiteren Ursachen, die (ich) anführen könnte, aber mit in das Grab nehmen will, sie von all weiteren Erbschaft excludire und soferne sich dieselbe gegen diese meine Disposition nur im Mindesten auflehnen oder nicht damit zufrieden sein würde, zur wohl-

verdienten Strafe völlig enterbt sein solle . . . Meinen geliebten fünf Kindern, die meine väterliche Disposition mit Dank erkennen und annehmen werden, wünsche ich den Segen des Herrn.“ Das notariell errichtete Testament wurde hinterlegt bei der Mittelrheinischen Reichsritterschaft auf Burg Friedberg und dort 1771 eröffnet. Zu diesem letzten Willen des Hugentotten und seiner Begründung sind einige Bemerkungen vonnöten.

Der Erblasser konnte ohne weiteres ein Kind auf den Pflichtteil setzen oder auch mit guten Gründen enterben. Aber natürlich nur, soweit es sich um väterliches Vermögen handelte. Über das mütterliche Erbteil hätte er dagegen nur verfügen dürfen, wenn er der Alleinerbe seiner verstorbenen Frau gewesen wäre. Das ist aber nicht wahrscheinlich, sonst würde das Testament hierüber eine Andeutung enthalten. Sonach konnte von Andrä über das Frauengut Eschborn nicht verfügen. Hier erbt die älteste Tochter einen vollen Rindesteil.

Ich glaube auch nicht, daß Stirn nach dem Ableben seiner Frau mit einem gefälschten Testament sich deren Nachlaß verschafft habe. Dazu war doch wohl keine Möglichkeit. Auch der Umstand, daß die letztwillige Verfügung der Frau Stirn nicht angefochten wurde, spricht dagegen. Die Gründe, die von Andrä in seinem Testament für eine Fälschung Stirns anführt, können nicht überzeugen. Wohl aber wird es sich um eine Testaments-Erbschaft handeln können, die der „Schulmeister“ — von Andrä nennt den Pfarrer mit Rücksicht auf seine Hauslehrertätigkeit bei Reinhardt nur so, um ihn herabzusetzen — erschlichen hat. Testieren konnte die Frau Stirn natürlich nach gemeinem Recht trotz der ungeschriebenen oder internen Hausgesetze zum Schutze der Familienhabe. Andrä meint vielleicht nur „moralisch“ nicht, und so ist Stirn in dem Besitze des Ockristeler Gutes und des weiteren Vermögensanteils der von Bartheltischen Erbschaft geblieben. Keiner der Blutsfreunde aus der Familie des alten Geheimrats hat solch eine Beute davongetragen wie er, der Fremde und Kleinbürgerliche. Ein Fremder war ja Hermann Dietrich von Andrä ihr auch gewesen, aber er war ihr Standesgenosse, der hochmütig auf den Emporkömmling herabsah, der sich ihm auch noch bei der Erbteilung überlegen gezeigt hatte. Dieser Informator hat sich zwei Weiber aus Patrizier- und hochadeligem Geschlecht erobert, ein großes Gut und einen Haufen Bargeld, „die Kapitalien in Hessen“. Womöglich auch noch einen Anteil am Eschbörner Gute. Der Zorn des Herrn von Andrä, daß er das nicht verhindern konnte, ist erklärlich. Wer schimpft, hat Unrecht, sagt ein alter Spruch. Allein die Tatsache,

daß Andrä von dem Geheimrat von Barthelt, diesem Gerechtigkeitsfanatiker und kühlen Rechner, als Administrator seines Fideikommisses bestellt wurde und daß ihm später alle Erben, auch die Eheleute Stirn, Generalvollmacht erteilt haben, als der Geldbeutel in Frage kam, die empfindlichste Stelle der Menschheit und des Adels insbesondere, zeigen uns die sittliche Qualität des Mannes. Stirn hat ihm Eschborn verteuert, Okristel weggeschnappt, die Tochter genommen und ihn mittelbar der Frau beraubt, die sich über ihn und ihre Tochter zu Tode gegrämt hat. Da kann es uns gewiß nicht in Erstaunen setzen, daß die Erbitterung ihn packt. Wenn das alles der Geheimrat noch hätte erleben müssen! Irdisches Werk ist wie Streu und der Wind, der darübergeht, ist Gott, sagt ein Dichter. Aber seltsam und unheimlich ist es uns Nachfahren doch, daß der Fluch jenes Mannes gegen die Zertrümmerer seines letzten Willens sich buchstäblich erfüllt hat mindestens an Andrä, in seiner Familie und bei der Stirnin — von den übrigen Erben und ihrem Schicksal wissen wir nichts: Andrä, der am schwersten als Treuhänder das Vertrauen seines Vollmachtgebers enttäuscht hatte, mußte schwer büßen und Frau Stirn erhielt ihren Lohn, auch mit dafür, daß sie noch zu Lebzeiten ihres ersten Mannes, des Pfarrers Reinhardt, mit dem Informator ihrer Kinder im ehebrecherischen Verkehr gestanden hatte. Ihr Mann und die eigne Nichte fügten ihr das nämliche zu in ihrer zweiten Ehe mit dem Pfarrer Stirn, was sie mit diesem in der ersten ihrem damaligen Mann angetan hatte. Das Schicksal scheint manchmal partiisch und hebt sich scheinbar schonend „Bösewichter“ auf, um in ihnen vielleicht Werkzeuge seiner Vergeltung an anderen zur Verfügung zu haben. Und was geschah mit den Nachfahren der „verfluchten“ Sippe? Wir wissen nur weniges.

Der Zweig von Saint-André in Eschborn starb mit Hermann Dietrich 1771 im Mannesstamm aus. Von den sechs Töchtern des Hugenotten hatten zwei zu seinen Lebzeiten geheiratet: die älteste Stirn und eine zweite den dänischen Offizier von Hirsch in Holstein. Nach dem Ableben des Vaters verehelichte sich noch eine dritte mit einem Freiherrn von Heiles und eine vierte mit einem Freiherrn von Bouchenroeder. Zwei Mädchen starben ledig. Alle, außer Frau von Hirsch und Frau Stirn, blieben auf dem Bramhof in Eschborn, der ihnen nach dem Wunsche des Vaters eine gemeinsame Heimat sein sollte, so wie er ihr gemeinsamer Geburtsort gewesen war²¹).

Frau von Hirsch verstarb kinderlos. Ebenso wie ihrer Mutter Schwester, „die Stirnin“, deren ersteheliche Kinder vor ihr aus dem Leben geschieden waren und deren zweite Ehe ohne Kinderseggen geblieben

4 Nachr. der Gießener Hochschulfes. 15.

ist. Aber auch die Familie von Vouchenröder ist, wie bereits erwähnt, 1909 in Buszbach ausgestorben. Und ein Grübler fragt bei alledem erschauernd: gibt es wirklich einen dinglichen Fluch, den Fluch, wie ihn der Geheimrat angedroht hatte und wie ihn schon die Bibel kennt, „bis ins dritte und vierte Glied“? Vielleicht auch gibt es auf Erden schon eine ausgleichende Gerechtigkeit.

Anmerkungen.

¹⁾ Die Darstellung beruht auf Familienpapieren aus dem Nachlaß meines Veters Ludwig von Vouchenröder in Buszbach, des letzten seines Stammes. Es handelt sich um Originalurkunden mit Dutzenden von Familiensiegeln in rotem Lack von ausgezeichnete Erhaltung. Zweifellos stammen sie aus der Verlassenschaft des 1771 verstorbenen Reichsfreiherrn Hermann Dietrich von Andrá in Eschborn, und jedenfalls sind sie durch die Einheirat einer seiner sechs Töchter in die Familie von Vouchenröder gekommen. Soweit die Urkunden wörtlich angeführt werden, ist die heutige Rechtschreibung angewandt, nur dann nicht, wenn es auf die alte Schreibweise ankam.

²⁾ Lissenhausen: Dorf bei Rotenburg (Fulda); Bramhof in Eschborn und Hof Ruheleben zu Okristel, beide bei Höchst-Frankfurt/M.; Hof Mischels bei Rotenburg (Fulda); Schrapfendorf in Thüringen; Kengshausen bei Rotenburg.

³⁾ Anton von Barthelt ist 1701, sein Bruder Johann Christian 1712 geadelt worden: Archiv für Geschichte, Genealogie und Diplomatie 1846, S. 274. Die übrigen Barthelt sind bürgerlichen Stands geblieben.

⁴⁾ Tobias Hombergk von Homberg (Efze) ist 1576 Lateinschulmeister in Nidda. Er ward Erzieher des Landgrafen Moritz und Begründer der Familie von Hombergk zu Bach: Diehl, Reformationsbuch der evgl. Pfarreien des Großh. Hessen, S. 66. Im Jahre 1825 wurde ihr der Adel ihrer Vorfahren vom Hessischen Großherzog bestätigt: Reg.-Bl. 1825, S. 353. Das alte Patriziergeschlecht hatte zu Bach, wo es begütert war, seit langem gesessen und deshalb von jeher seinem Namen „zu Bach“ zugesetzt.

⁵⁾ Die Insel Suböa im Ägäischen Meer (von 1470—1821 türkisch).

⁶⁾ Anna Marta von Andrá spricht weiter unten bei ihrem Eheeinbringen davon, daß der Geheimrat und der Oberst, sein Bruder, eine große Erbschaft aus Hessen gemacht gehabt hätten „von Sonderertaufend Gulden“.

⁷⁾ Rodizill ist eine letztwillige Verfügung des gemeinen Rechts, die weder eine Erbeneinsetzung noch eine Enterbung enthält, wohl aber Bestimmungen über Vermächtnisse usw. enthalten kann.

⁸⁾ chagrin 'Ärger, Kummer'; causiren 'verursachen'; injustiae 'Ungerechtigkeiten'; ingrat 'undankbar'.

⁹⁾ Saina heute Irrenanstalt bei Marburg (Landeshospital).

¹⁰⁾ den Überschuf zurückgibt.

¹¹⁾ (dem übrigen Vorgehen) gleichmachen und verstärken.

¹²⁾ Stirn (Stern) ist eine bekannte hessische Gelehrtenfamilie aus Homberg a. d. Efze (s. Diehl, Hess. Chronik II 366).

¹³⁾ gemeinsame Sache.

¹⁴⁾ Entwehrung (Entziehung des Besitzes) und Haftung deshalb unter Verzicht auf alle allgemeinen und besonderen Einreden.

¹⁵⁾ Das Kodizill von 1731 bleibt insoweit in Kraft, Anna Magdalena (Sahner) erhält nichts.

¹⁶⁾ Die Schreibweise des Familiennamens ist verschieden: Andrä, Andraea und Saint-André. Hermann Dietrich schreibt einmal de (Saint-) Andrä. Es handelt sich um eine nach Deutschland gekommene Hugenottenfamilie. Der Name lautet richtig: de Saint-Andrée de Mon(t)brun. Die Familie stammt aus der Dauphiné; sie war 1572 der Bluthochzeit entschlüpft und nach Schwaben geflüchtet (Kneschke, Wappen II).

¹⁷⁾ Im Jahre 1749 hat Frau Stirn noch gelebt. Sie ist wohl kurz danach gestorben.

¹⁸⁾ Ihr genaueres Schicksal kennen wir nicht, wissen auch die Personalien nicht weiter.

¹⁹⁾ Gemeint ist wohl die gemeinrechtliche laesio enormis: Verletzung über die Hälfte des Wertes und demgemäß Schadensersatzforderung oder Rücktritt vom Vertrag.

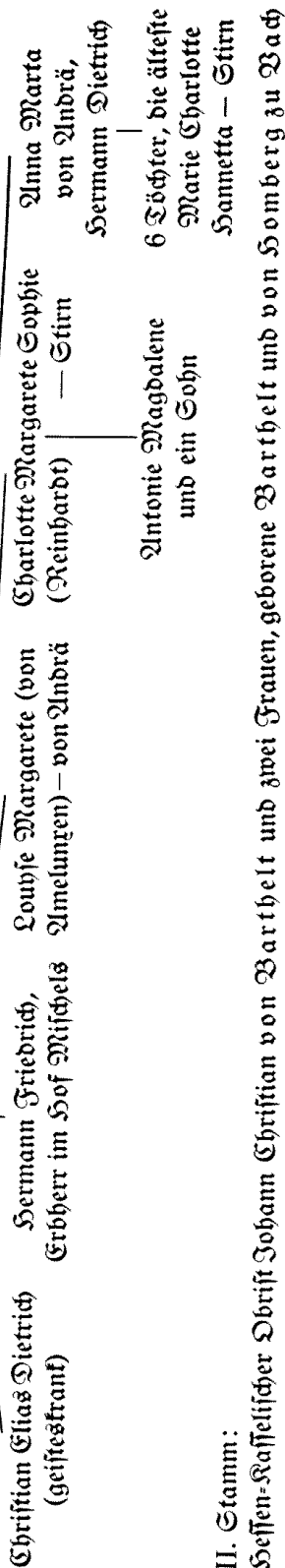
²⁰⁾ Gemeint ist Deutschland, nicht Frankreich, Andrä hat in Schweden als Offizier gedient.

²¹⁾ Akten des Staatsarchivs in Darmstadt: Mittelrhein. Reichsrittersch., Conv. 42 von 1802: die einzige Urkunde, die Darmstadt über die Familie Hermann Dietrich von Andrä-Eschborn und ihre Verwandtschaft mit denen von Bouchentröder besitzt.

Anlage: Die Stammbäume

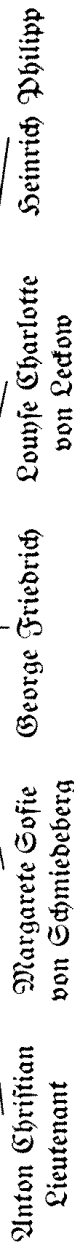
I. Stamm:

Erbherr auf Mischels George Hermann Barthelt und Frau, geborene von Spangenberg

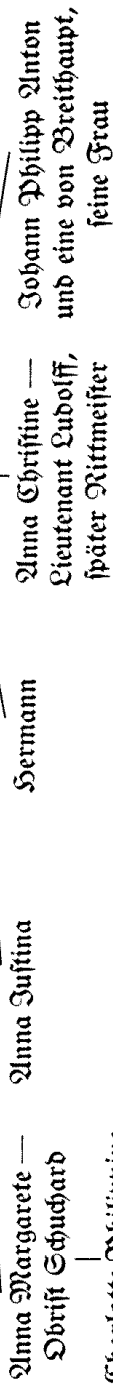


II. Stamm:

Hessen-Kasselscher Obrist Johann Christian von Barthelt und zwei Frauen, geborene Barthelt und von Homberg zu Bach



III. Stamm: Anna Martha Barthelt und deren Mann Kapitän Josias von Homberg zu Bach



IV. Stamm: Frau Kapitän Anna Christine von Mortier

